

Vorlage Nr.: 2026/0475

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle: **Eigenbetrieb
Fußballstadion im Wildpark**

Abschluss eines Namensgeber- und Werbevertrags

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Betriebsausschuss "Eigenbetrieb Fußballstadion im Wildpark"	02.07.2026	2	N	Vorberatung
Gemeinderat	28.07.2026	34	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Fußballstadion im Wildpark einen Namensgeber- und Werbevertrag mit
dem Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phoenix GmbH & Co. KGaA,
der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH
und der BBBank eG
abzuschließen.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Fußballstadion im Wildpark eine Innenverhältnisabrede zum Namensgeber- und Werbevertrag für das Wildparkstadion mit dem Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phoenix GmbH & Co. KGaA und der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH abzuschließen.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Namen „BBBank Wildpark“ für das Stadion im Wildpark über die weitere Vertragslaufzeit des Namensgeber- und Werbevertrags zu.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☒ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit

Erläuterungen

Mit Abschluss des Pachtvertrages über das Stadion im Wildpark am 17. November 2016 mit der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH wurde unter anderem auch das Namens- und Vermarktungsrecht geregelt.

Demnach hat die Stadt Karlsruhe das alleinige Recht, die Namensgebung des Stadions zu bestimmen, einem Dritten die Befugnis zur Namensgebung zu überlassen oder in anderer Form die Befugnis zur Namensgebung zu vermarkten. Gleichzeitig hat der KSC Lizenz-, Werbe- und Nutzungsrechte, die eine gemeinsame Vermarktung des Namensrechts sinnvoll machen.

Die BBBank eG ist bereits seit der Saison 2021/2022 Partner des Namensgeberrechts. In den letzten fünf Jahren hat sich eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit entwickelt, welche weiterhin ausgebaut werden soll.

Der BBBank eG sollen daher weiterhin die der Stadt Karlsruhe zuzuordnenden Werbe- und Nutzungsrechte mit einer Laufzeit von 5 Jahren rückwirkend zum 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2031 übertragen werden. Für diesen Zeitraum soll der aktuell bereits etablierte Name „BBBank Wildpark“ für das Stadion beibehalten werden.

Die Gesamtbeträge für das Namensrecht sind ligaabhängig gestaffelt. Darüber hinaus partizipiert die Stadt Karlsruhe an sogenannten „Sonderereignissen“ wie ausverkauften Heimspielen des Karlsruher Sportclubs oder auch Live-Übertragungen von Heimspielen.

Mit dem Abschluss des Namensgeber- und Werbevertrags erhält die BBBank eG, unter Vorbehalt baurechtlicher Genehmigungen, folgende Rechte von der Stadt:

- Namens- und Logorecht des Stadions
- Nutzung von PR- und Foto-Material
- Textnennung des Stadionnamens in Online- & Print-Artikeln
- Namen und/oder Stadionlogo an der Außenfassade und Dachbereiche
- Namen und/oder Stadionlogo an der Brücke an der Haupteinfahrt (Gästezugang)
- Namen und/oder Stadionlogo auf den Eintrittskarten des KSC, Bewerbung von Veranstaltungen
- Namen und/oder Stadionlogo auf den Presse- und Interviewboards des KSC
- Stadionname auf Informationstafeln
- Stadionname auf den Busanzeigen an Spieltagen

Im Namensgeber- und Werbevertrag zwischen den genannten Partnern sind auch solche Rechte enthalten, die ausschließlich vom KSC gegenüber der BBBank eG eingeräumt werden können. Dazu zählen insbesondere Titelnutzungsrechte, Namens- und sonstige Rechte, aber auch Regelungen zur Nutzung von Werbeflächen, zur Print- und Internetwerbung sowie zu den Leistungen im Bereich Hospitality und Incentives.

Beide Rechtebereiche sind somit in einem einheitlichen Namensgeber- und Werbevertrag zusammengefasst.

Zur Festsetzung der rechtlichen und kaufmännischen Umsetzung des Namensgeber- und Werbevertrags wird – wie bereits im Jahr 2021 – eine Innenverhältnisabrede zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Karlsruher Sportclub geschlossen. Diese Vereinbarung wird analog dem Namensgeber- und Werbevertrag auf einen Zeitraum von fünf Jahren, rückwirkend zum 1. Juli 2026, geschlossen und enthält unter anderem die Ausgestaltung der Abrechnung und der Zurückbehaltungsrechte.

Über die weiteren Vertragsdetails wurde zwischen den Parteien aufgrund der berechtigten Interessen der Partner BBBank eG und des Karlsruher Sportclubs Stillschweigen vereinbart.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Fußballstadion im Wildpark einen Namensgeber- und Werbevertrag mit
dem Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phoenix GmbH & Co. KGaA,
der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH
und der BBBank eG
abzuschließen.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Fußballstadion im Wildpark eine Innenverhältnisabrede zum Namensgeber- und Werbevertrag für das Wildparkstadion mit dem Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phoenix GmbH & Co. KGaA und der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH abzuschließen.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Namen „BBBank Wildpark“ für das Stadion im Wildpark über die weitere Vertragslaufzeit des Namensgeber- und Werbevertrags zu.